

Der Oberpräsident
der Provinz Schleswig-Holstein
O.P.II Nr.4333 II.

Kiel, den 2. Dezember 1938

24
Eingang 9.12.38
Tagb.-Nr. I, 519
Akt.-Z. E4, 1051

Betrifft: Schulunterricht an Ju-den.

Bezug: Erlaß vom 21.11.1938 -O.P.II Nr.4333-

Im Nachgang zu dem nebenbezeichneten Erlaß gebe ich mit Rücksicht auf Abs.2 Ziff2 des Ministerialerlasses vom 15. 11.1938 -E I b 745 (b)- den Wortlaut des § 5 der Ersten VO vom 14.11.1935 zum Reichsbürgergesetz bekannt:

"Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs.2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S.1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird."

Der oben zitierte § 2 Abs.2 S.2 aa) lautet:

"Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat".

Ausländische jüdische Staatsangehörige fallen ^{nicht} auch unter diesen Erlaß.

An
alle Anstalten.

Im Auftrage:

Völpel

Beglaubigt:

Büroangestellter.

